

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Januar 2009

Nr. 2009/22

Provisorische Betriebsbewilligung der Tagesschule „lerns GmbH“

1. Erwägungen

Die lerns GmbH stellt ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Tagesschule. Das Führen einer privaten Schule bedarf gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung), setzt aber voraus, dass die Lehrpersonen über eine im Vergleich zu den Lehrerinnen und Lehrern an staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist, geboten wird.

Für die Volksschule bestehen keine weiteren Bedingungen. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999²⁾ verpflichtet die Kantone lediglich, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen (Art. 62 Absatz 2 nBV).

Die zu erteilende Bewilligung gilt als Polizeierlaubnis. Wer die Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, allerdings müssen Schulen im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Schulunterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens.

2. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK). Diesem sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zur Genehmigung zuzustellen. Es hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieses Beschlusses eingehalten werden, dass in der Schule keine Kinder unterrichtet werden, die einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen, und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt werden, hat es bei der Schulleitung auf Abhilfe zu dringen. Wenn Mahnungen nichts nützen, trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen. Der Widerruf der Bewilligung als äusserste Massnahme bleibt vorbehalten.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 101.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der lerns GmbH – die Tagesschule wird, gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, eine provisorische Betriebsbewilligung bis 31. Juli 2010 erteilt. Ihr Angebot umfasst den Kindergarten- und Primarschulbereich.
- 3.2 Vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung ist eine definitive Betriebsbewilligung beim Amt für Volksschule und Kindergarten zu beantragen.
- 3.3 Bedingungen
- 3.3.1 Die Schule hat eine der öffentlichen Schulen gleichwertige Ausbildung zu bieten. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Volksschullehr-plans des Kantons Solothurn zu richten.
- 3.3.2 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule, insbesondere in eine Schulart der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Form des jeweiligen Oberstufenschulkreises.
- 3.3.3 Die ständig beschäftigten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrerpapent besitzen.
- 3.3.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum und Namen und Adresse der Eltern zu melden.
- 3.3.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen Schulleitung mitzuteilen.
- 3.3.6 Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen Schulleitung bekanntzugeben.
- 3.3.7 Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen und textilen Werken bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
- 3.3.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt, vertreten durch den Inspektor für Privatschulen im Volksschulbereich (zurzeit Herr Andreas Walter).
- 3.3.9 Der Kanton Solothurn richtet der Schule auf Grund dieser Bewilligung keine Beiträge aus.

¹⁾ BGS 111.1.

- 3.3.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 3.4 Sollten die Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung lerns GmbH – die Tagesschule, Hauptgasse 53, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr: Fr. 3'000.-- (KA 431000/A80575)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3, VEL, DA, LS)
Amt für Volksschule und Kindergarten (6, Wa, RUF, MP, cb, gk, ms)
lerns GmbH – die Tagesschule, Hauptgasse 53, 4500 Solothurn (**mit Rechnung**)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Schuldirektion Solothurn, Rolf Steiner, Schuldirektor, Bielstrasse 24,
4502 Solothurn (intern)